

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unter Ueberproduktion zu leiden hat. Es ist nur zu verwundern, daß bei alldem die meisten japanischen Kunstseidenunternehmungen im vorigen Jahre noch mit einem — in vielen Fällen allerdings recht bescheidenen — Gewinn abgeschnitten haben. Die Produktionskosten müssen schon auf einen mit europäischen Verhältnissen nicht entfernt vergleichbaren Tiefstand gesenkt worden sein; der oben genannte Konkurrenzpreis der Enka gegenüber dem japanischen Preise für gleiche Qualitäten ist jedenfalls für die Aku im höchsten Grade unrentabel, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die japanischen Garne mit Frachten, Einfuhrzöllen und allen Verschiffungsgebühren belastet sind. Die Hauptabsatzmärkte für japanische Kunstseide liegen naturgemäß in frachtgünstigerer Nähe. Die Länder des Stillen und Indischen Ozeans, darunter in erster Linie China, Indien, Australien, standen bisher bei weitem im Vorrang vor Europa und Amerika. China hat z. B. trotz des Boykotts von dem japanischen Export des ersten Halbjahrs 1932 über die Hälfte aufgenommen. Möglicherweise lag allerdings eine Voreideckung wegen der bevorstehenden und am 1. August in Kraft getretenen Erhöhung der chinesischen Einfuhrzölle vor.

Die Kunstseidenindustrie ist in Japan, genau wie in allen übrigen Produktionsländern, noch sehr übersichtlich. Zurzeit bestehen nach einem Bericht des „Silk Journal“ 10 bedeutendere Unternehmungen, die wir nachstehend mit ihrer ungefähren Produktion im ersten Halbjahr 1932 (in Mill. Ib) aufführen:

1. Teikoku Jinzo K. K.	9,0
2. Toyo Rayon Co.	4,5
3. Showa Rayon Co.	4,0
4. Kurashiki Boseki K. K.	3,5
5. Asahi Silk Weaving Co.	2,5
6. Nippon Rayon Co.	2,5
7. Japan Bemberg Corporation	1,5
8. Mie Jinzen	0,6
9. Nihon Keori	0,6
10. Tokio Jinzo Kenshi K. K.	0,4

Zusammen rund 29,1 Mill. Ib.

Alle diese Unternehmungen mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Japan Bemberg Corporation, die nach dem Kupferammoniak-Prozeß arbeitet, stellen Viskose-Kunstseide her. Die Asahi Silk Weaving Co. ist eine Glanzstoff-Gründung. Ein

Teil der Unternehmungen wurde von heimischen Baumwollkonzernen errichtet oder wird von ihnen kontrolliert, die damit die Herstellung der künstlichen Konkurrenzfaser in ihren eigenen Tätigkeitsbereich mit aufnahmen und sich zugleich für die Mischgewebeproduktion selbst mit Kunstseidengarnen versorgen. Das trifft z. B. zu auf die unter 4, 6 und 10 genannten Gesellschaften. Das unter 1 figurierende bedeutendste japanische Unternehmen verfügt über drei große Fabriken. Das unter 2 aufgeführte gehört der bekannten Mitsui-Gruppe. Neueren Nachrichten zufolge ist die Gründung weiterer Kunstseidenfabriken geplant (so von den Kurashiki Seidenwebereien), deren eines angeblich zum größten japanischen Unternehmen werden soll.

Das Wachstum der Produktionskapazität ist in der japanischen Kunstseidenindustrie offenbar noch längst nicht abgeschlossen. Die europäischen Erzeuger haben allen Grund, den mit einem unverwüstlichen Optimismus fortschreitenden Ausbau der ostasiatischen Konkurrenzindustrie aufmerksam zu verfolgen. Denn selbst wenn dem europäischen Markte durch den Beitritt der belgisch-französischen Erzeuger zur deutsch-holländisch-schweizerisch-italienischen Kartell-Gruppe unter Vervollständigung der Abmachungen über gegenseitigen Marktschutz Beruhigung gegeben würde, so bliebe dennoch als Störungsfaktor die immer stärkerandrängende japanische Konkurrenz, die sich bei ihrer günstigen Kostengabebarung voraussichtlich niemals zu einer Verständigung über Gebietsabmachungen oder Quotenaufteilung herbeifinden wird. Zwar betrachtet die junge ostasiatische Industrie in erster Linie die Länder des Pazifik und des Indischen Ozeans als ihre Domänen, aber der Vorstoß in weitere Entfernung, so ins Mittelägyptische Meer (Aegyptens Kunstseidengewebeinfuhr aus Japan ist im ersten Halbjahr 1932 auf rund das 45fache gegenüber den ersten sechs Monaten 1931 gestiegen), ja, mitten in das europäische Produktionszentrum hinein (siehe das obige Beispiel aus Holland) ist eine Tatsache, mit der man immer mehr zu rechnen hat. Das bezieht sich besonders auf alle diejenigen Länder, die bei hochvalutarischer Währung und mäßigen Einfuhrzöllen (wie Deutschland, Holland, Schweiz) dem Yen-Dumping schutzlos preisgegeben sind. Die japanische Sphinx hat Großbritanniens Baumwollindustrie in den Nachkriegsjahren Stöße versetzt, die Lancashire nie verwinden wird. Die europäische Kunstseidenindustrie muß auf der Hut sein, daß ihr nicht künftig Aehnliches widerfährt!

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten zehn Monaten 1932:

Ausfuhr			
	Seidenstoffe	Seidenbänder	
	q 1000 Fr.	q 1000 Fr.	
1. Vierteljahr 1932	2,414	9,174	492
2. Vierteljahr 1932	1,949	7,327	561
3. Vierteljahr 1932	1,835	6,011	412
Oktober	611	1,901	128
Januar-Oktober 1932	6,809	24,413	1,593
Januar-Oktober 1931	15,765	80,691	2,249
Einfuhr			
	Seidenstoffe	Seidenbänder	
	q 1000 Fr.	q 1000 Fr.	
1. Vierteljahr 1932	2,697	7,215	56
2. Vierteljahr 1932	2,083	5,189	42
3. Vierteljahr 1932	1,387	3,352	26
Oktober	455	1,200	8
Januar-Oktober 1932	6,622	16,956	132
Januar-Oktober 1931	8,633	30,398	232

Internationale Seidenvereinigung. Die Internationale Seidenvereinigung wird, unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn E. Fougère, am 5. Dezember in Paris ihre Jahressversammlung abhalten. Als Verhandlungsgegenstände sind in erster Linie zu nennen die Propaganda zugunsten der Seidenwaren, die Schutzmarke für die innerhalb bestimmter Grenzen erschwertenen naturseidenen Gewebe, die Verwendung des Seriplanes für die Prüfung der Rohseiden, der der europäi-

schen Seidenweberei durch die Einfuhr billiger asiatischer Ware bereitete Wettbewerb und die Stellungnahme zu der in der amerikanischen Weberei angewandten Bleierschwerung. Es ist endlich anzunehmen, daß auch die künftige Gestaltung der englischen Seidenzölle, die für die Seidenweberei aller europäischen Länder von großer Bedeutung ist, in Paris zur Sprache kommen wird.

Einfuhrbeschränkungen. Am 15. November hat, unter dem Vorsitz des Direktors der Handelsabteilung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements, die übliche Zusammenkunft der Vertreter der Verbände der Textilindustrie stattgefunden, um Richtlinien für die Kontingentierungsmaßnahmen im I. Vierteljahr 1933 zu besprechen und festzulegen. Im allgemeinen wird es für die ersten Monate des nächsten Jahres bei den zurzeit geltenden Kontingentierungsansätzen verbleiben. Für einige Artikel hat das neue Wirtschaftsabkommen mit Deutschland, das am 17. November in Kraft getreten ist, eine leichte Erhöhung der zulässigen Einfuhrmenge gebracht. Umgekehrt ist damit zu rechnen, daß die Einfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben aus Japan und China, eine gewisse Einschränkung erfahren wird. Im Jahr 1932 hat die Einfuhr solcher Ware, trotz der Unterstellung unter das Bewilligungsverfahren, die Mengen aller Vorjahre weit überschritten, sodaß sich einschränkende Maßnahmen aufdrängen. Es ist im übrigen bezeichnend, daß auch die französische Seidenweberei, die unter viel günstigeren Bedingungen arbeitet, als die schweizerische Industrie, sich ebenfalls gegen die übermäßige Einfuhr japanischer Gewebe zur Wehr setzt und vor einigen Tagen, durch Vermittlung der Lyoner Handelskammer, den Schutz der französischen Regierung angerufen hat. Die

Frage der Einfuhr asiatischer Ware, die unter Bedingungen hergestellt und zu Preisen ausgeboten wird, die für die europäische Industrie unmöglich sind, wird übrigens auch die nächste Tagung der Internationalen Seidenvereinigung beschäftigen.

Im Zusammenhang mit der Kontingentierung, hat die Eidgenössische Oberzolldirektion verfügt, daß vom 1. Dezember an für Seiden- und Kunstseidengewebe der T.-No. 447b 2 bis 5 und 448 aus Großbritannien, Belgien, Holland und Spanien Ursprungzeugnisse beizubringen sind. Diese sind von der ausländischen Ämstsstelle oder zuständigen Handelskammer auszustellen. Eine konsularische Beglaubigung ist vorläufig nicht erforderlich. Diese Verfügung ist wohl darauf zurückzuführen, daß versucht worden ist, seidene oder kunstseidene Gewebe aus Ländern, deren Einfuhr kontingentiert ist, über einen der vier genannten Staaten in die Schweiz zu schaffen.

Ueber die Durchführung der Einfuhrbeschränkungen für das Jahr 1933 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement Anordnungen erlassen, denen in der Hauptsache zu entnehmen ist, daß für die Berechnung der Firmenkontingente, grundsätzlich die gleichen Stichjahre (für Textilwaren das Jahr 1931) und Landeskontingente gelten, wie 1932. Demgemäß wird nächstes Jahr den Einfuhrfirmen in der Regel ungefähr das gleiche Kontingent zur Verfügung stehen, wie 1932. Die Bewilligungen werden wiederum jeweilen zunächst nur für ein Viertel des Jahreskontingentes erteilt. Waren, die erst nächstes Jahr eingeführt werden sollen, gehen zu Lasten des Kontingentes 1933. Bewilligungen für solche Waren werden nicht vor dem 15. Dezember verabfolgt und können erst ab 1. Januar 1933 für die Einfuhr der Ware benützt werden. Eine Uebertragung nicht ausgenützter Länder- oder Firmenkontingente des laufenden Jahres auf das Jahr 1933 ist nicht zulässig.

Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland. Zwischen der Schweiz und Deutschland ist ein neues Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das am 17. November in Kraft getreten ist und vorläufig bis zum 31. März 1933 Geltung hat. Von diesem Zeitpunkt an ist eine Kündigung jeweilen auf Monatsende möglich. Sollte während der Dauer des Abkommens das eine Land Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die bisherigen gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen wesentlich zu erschweren, so kann das andere Land sofort Besprechungen zum Zwecke der Beseitigung dieser Schwierigkeiten verlangen; verlaufen diese ergebnislos, so kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über gegenseitige Zollerleichterungen, die schweizerische Einfuhrkontingentierung und die Durchführung der deutschen Devisenbewirtschaftung im Waren- und Reiseverkehr. Während Deutschland Zollherabsetzungen auf Stickereien, Hutgeflechten, Vorhangstoffen, Plattstichgeweben, Unterkleidern aus Gesundheitskrepp — um nur die Gespinstwaren zu nennen — zugestanden hat, ist es der Schweiz nicht möglich gewesen, auch für Seidenwaren Zollermäßigungen zu erwirken; dafür sind auch die deutschen Begehren nach Erhöhung der Einfuhrkontingente für Seidengewebe abgelehnt worden. Es bleibt also in bezug auf die Einfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben der T.-No. 447b/48 aus Deutschland bei den bisherigen Kontingentansätzen.

Zollfreie Einfuhr von Seidengeweben nach Oesterreich. Es war in den „Mitteilungen“ schon häufig von dem eigenartigen sog. Veredlungsverkehr zugunsten tschechoslowakischer Seidengewebe die Rede, die zollfrei nach Oesterreich eingeführt werden können. Es besteht in der Tat zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei eine Vereinbarung, laut welcher Gewebe, die aus Garnen hergestellt werden, die aus Oesterreich stammen oder über Oesterreich nach der Tschechoslowakei geleitet werden, zollfrei nach Oesterreich gelangen. Diese Begünstigung ausländischer Ware, die auf den aus der Vorkriegszeit stammenden Zusammenhang zwischen den in Wien niedergelassenen Seidenfabrikanten und ihren Betrieben in der Tschechoslowakei zurückzuführen ist, widerspricht dem Grundsatz der in den Handelsverträgen niedergelegten Meistbegünstigung und ist auch wiederholt von andern Staaten beanstandet worden. Die österreichische Seidenweberei fühlt sich durch das Zugeständnis der Regierung in Wien ebenfalls stark benachteiligt und verlangt immer wieder, und neuerdings in der Presse, daß diesem Zustande ein Ende gemacht werde. Sie erklärt, daß heute umso weniger ein Grund vorliege, diesen

sog. passiven Veredlungsverkehr noch weiter aufrecht zu erhalten, als von den 1500 Seidenwebstühlen in Oesterreich, zurzeit etwa 900 stillstehen. Die einheimische Industrie wäre in der Lage, nicht nur die gesamte aus der Tschechoslowakei stammende Einfuhrmenge selbst herzustellen, sondern auch einen noch größeren Bedarf zu decken. Durch die Aufhebung dieses, im übrigen von Fall zu Fall jeweilen verlängerten Veredlungsverkehrs, ließe sich die Arbeitslosigkeit in der österreichischen Seidenweberei beseitigen. Den Forderungen der einheimischen Fabriken stehen allerdings die Interessen der österreichischen Seidenveredlungsindustrie im Wege, die in großem Umfange in der Tschechoslowakei hergestellte Rohware färbt und bedruckt und zollfrei wieder in die Tschechoslowakei bringt. Es heißt, daß dieser Veredlungsverkehr, dessen Begründung sich ebenfalls aus den Vorkriegsverhältnissen herleitet, von der Tschechoslowakei beseitigt würde, wenn Oesterreich die zollfreie Einfuhr tschechoslowakischer Gewebe nicht mehr zuließe. Es ist ferner naheliegend, daß auch Verbraucherkreise aus der zollfreien Einfuhr ausländischer Ware Nutzen ziehen und infolgedessen für die Fortdauer dieses eigenartigen und die einheimische Industrie schädigenden Verkehrs eintreten. — Der Verband der österreichischen Seidenweber läßt sich durch diese Umstände von seiner Forderung nach Abschaffung des Veredlungsverkehrs nicht abbringen, weist darauf hin, daß alle Handelskammern des Landes, mit Ausnahme derjenigen von Wien (wo besondere Verhältnisse vorliegen), sich für die Beseitigung ausgesprochen hätten, daß nur 12 Fabrikanten den Vorteil der zollfreien Einfuhr genießen und daß die seit 1921 auf diese Weise dem Staat entgangenen Zollbeträge fast die Millionensumme ausmachen, die zur Sanierung der Österreichischen Kreditanstalt notwendig wäre!

Portugal. — **Ermäßigung des Zollzuschlages.** Die französische Regierung hat in einem kürzlich mit Portugal abgeschlossenen Handelsabkommen eine Herabsetzung des 20prozentigen Zuschlages für Seidengewebe auf 5% erreicht. Da die Schweiz die Meistbegünstigung genießt, findet die Ermäßigung auch auf unsere Waren Anwendung.

Neu-Seeland. — Zollerhöhung. Gemäß Beschuß des Parlamentes von Neu-Seeland wurden die Zölle für Seidengewebe herabgesetzt. Der allgemeine Zollzuschlag von $22\frac{1}{2}\%$ vom Zollbetrag bleibt bestehen. Die neuen Ansätze laufen nunmehr wie folgt:

Neuer Zoll	Alter Zoll
11	12

T. Nr.	180 (2) Gewebe im Stück, nicht anderweit genannt, bestehend aus Seide, Seidennachahmung (andere als merzerisierte Baumwolle), Kunstseide oder Verbindungen dieser Spinnstoffe miteinander oder mit anderen Fasern (ausgenommen Wolle oder Haar) . . . Zollansatz zuzüglich Zuschlag	Neuer Zoll		Alter Zoll	
		Brit. Vor- zugstarif	General- tarif	Brit. Vor- zugstarif	General- tarif
			v o m W e r t		
		frei	15 0/0	10 0/0	25 0/0
		3 0/0	18 0/0 /s/0	12 1/4 0/0	30 0/0 /s/0

Paraguay. — **Devisenverkehr.** Der Schweizer Generalkonsul in Asuncion teilt mit, daß die paraguayische Devisenkontrollkommission bis auf weiteres für die Bezahlung der Fakturen von Seidengeweben (und einer Anzahl anderer Artikel) keine Devisen mehr abgibt.

Verbündete Malayan-Staaten. — Zollerhöhung. Mit Wirkung ab 14. Oktober 1932 sind in den Verbündeten Malayanstaaten verschiedene Zollerhöhungen in Kraft getreten. Für Textilwaren stellen sich die Ansätze nunmehr wie folgt:

T. Nr.	Textilwaren stehen sich die Ansätze nunmehr wie folgt.			
	Brit. Vorzugstarif	Allgem. Tarif	Neuer Zoll	Alter Zoll
12 (a) Ware aus Baumwolle, Leinen, Jute oder Kunstseide, Filz, Flanell, Wolle und alle Textilwaren aus pflanzlichen Faserstoffen, ob fertige Waren od. nicht, ausgenommen Garn, Zwirn, Sacktuch und Abfälle	Neuer Zoll	Alter Zoll	Neuer Zoll	Alter Zoll in % vom Wert
	10 %	10 %	20 %	10 %

Irak als Absatzgebiet für Kunstseidenartikel. Ein Interview mit der Delegation Iraks am Völkerbund. Von Prof. L. Neubürger. (Nachdruck verboten.)

Ich benutzte die Gelegenheit der Aufnahme Iraks in den Völkerbund zu einer Rücksprache mit einem der Herren, die aus Irak hierfür nach Genf gekommen waren, und der sich als guter Kenner der Kunstseidenbedürfnisse Iraks hierbei erwies. Dieses 370,000 qkm umfassende Land mit einer Be-

völkerung von annähernd 3 Millionen Seelen, dessen Hauptstadt Bagdad eine Bevölkerung von über 200,000 Einwohnern zählt und in 24stündiger Bahnfahrt mit der irakischen Hafenstadt Bassorah am Persischen Golf verbunden ist, scheint ziemlich gute Absatzaussichten für Kunstseidenartikel zu geben. Solange Irak britisches Mandatgebiet war, war es schwer, nach dieser Richtung Absatz im Lande zu finden, da England die Konkurrenz kaum aufkommen ließ. Heute hat das Königreich Irak, welches aus den Vilayets Bagdad, Bassorah und Mossul gebildet wird, seine absolute Handlungsfreiheit zurückgerlangt, und es ist nur eine Preisfrage geworden, ob bei günstigen Offeren die englische Vormachtstellung in seidenen und kunstseidenen Artikeln gebrochen werden kann.

In jedem Falle konnte ich feststellen, daß genügend Interesse für kunstseidene Artikel vorhanden ist. Früher herrschte die Ware aus Baumwolle vollständig vor. Dies ändert sich zusehends und entsprechend billige kunstseidene Artikel werden augenscheinlich auch in Irak jenen aus Baumwolle vorgezogen, wobei besonders solche aus Mischgeweben guten Absatz finden.

Bei Angeboten nach dort ist nur die englische Sprache zu verwenden, da weder französisch noch deutsch Handelssprache ist. Als einflußreiche, in englischer Sprache erscheinende Zeit-

tung wurde mir die „Times of Mesopotamia“ genannt. Da arabisch die Landessprache ist, muß natürlich, wenn die allgemeine Bevölkerung erfaßt werden soll eine in arabisch erscheinende Zeitung gewählt werden. Als für solche Zwecke besonders geeignet wurden mir folgende Blätter genannt: „Al Alam al Arabi“, „Al Ummal al Mousul“, „Al Ahd“ und „Al Thamarat“.

Da das Land noch keine Textilindustrie besitzt, müssen alle kunstseidenen Artikel eingeführt werden. Iraks Ausfuhr betrifft vorzugsweise Getreide und Baumwolle, also Ausfuhrgüter, die in letzter Zeit ganz unrentable Preise brachten und weshalb die Bevölkerung gezwungen ist, stark auf billige Preise zu achten. Da es sich aber um ein Land voll der reichsten Bodenschätze handelt, wird bei einem wirtschaftlichen Aufschwung die Kaufkraft des Königreichs Irak sofort sprunghaft in die Höhe gehen, und dabei auch ein sehr gutes Absatzgebiet für seidene und kunstseidene Waren bieten. Gerade in letzteren dürften die Absatzmöglichkeiten schon gegenwärtig relativ gute sein und kann nur empfohlen werden, möglichst bald entsprechende Offeren zu stellen und sich einen fachlich ausgebildeten Vertreter in Bagdad zu suchen. Zu diesem Zwecke dürfte die oben angegebene in englischer Sprache erscheinende Zeitung besonders geeignet sein.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeufendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1932:

	1932 kg	1931 kg	Januar-Oktober 1932 kg
Mailand	312,700	520,850	2,582,490
Lyon	247,179	205,463	1,895,153
Zürich	21,091	19,633	189,592
Basel	—	6,954	—
St-Etienne	10,065	8,889	91,140
Turin	14,982	17,735	95,496
Como	9,965	11,273	83,094

Oesterreich

Teilweise Einstellung der St. Pölten Glanzstoff-Fabrik. Die Glanzstoff-Fabrik in St. Pölten hat für den Hauptbetrieb Betriebsferien angeordnet, während alle Nebenzweige, die dem Veredlungswesen dienen, in Betrieb bleiben und die Vorrückprodukte fertigstellen. Bekanntlich wurde die Fabrik, die beinahe ein Jahr stillgelegt war, mit ganz neuen Maschinen aus-

gestattet. Erst im Februar dieses Jahres wurde der modernisierte Betrieb wieder in Gang gesetzt. Auf Grund der neu gewonnenen Erfahrungen müssen Veränderungen vorgenommen werden, die jetzt durchgeführt werden, wo die Fabrik infolge des schwachen Konsums mit Lagerbeständen reichlich versorgt ist. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist infolge der Rationalisierung und der Betriebseinschränkung von 2000 auf 250 zurückgegangen.

P.P.

Ungarn

Rückgang der Rohseidenerzeugung. Die ungarische Seiden-erzeugung, die sich vor dem Kriege schon auf 2 Millionen Kilogramm belief, ist seither auf ein Viertel dieser Menge zurückgegangen. Die Rohseidenindustrie beschäftigt derzeit etwa 2800 Arbeiter und der Produktionswert erreicht 20 Millionen Pengö. Sie deckt jedoch den heimischen Bedarf noch nicht. Zur Befriedigung dieses Bedarfes ist Ungarn auf die Einfuhr angewiesen, die sich 1931 auf 10,2 Millionen Pengö belief. P.P.

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Oktober 1932 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische, Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Oktober 1931	
Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Nachmessungen	Abkochungen	Analysen			
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.			
Organzin	41	1,190	6	8	—	2	—	Baumwolle kg 6		
Trame	44	1,030	2	—	—	14	1			
Grège	208	6,050	—	7	—	—	—			
Crêpe	—	—	375	—	—	—	—			
Kunstseide	—	—	—	—	—	—	—			
Kunstseide-Crêpe .	—	—	—	—	—	—	—			
	2,193	6,196	375	1,878	653	3,944	5,852	21,262	20,781	
Organzin	41	1,190	6	8	—	2	—	Baumwolle kg 6		
Trame	44	1,030	2	—	—	14	1			
Grège	208	6,050	—	7	—	—	—			
Crêpe	—	—	14	—	—	—	17			
Kunstseide	10	240	4	3	—	—	—			
Kunstseide-Crêpe .	37	402	39	21	—	—	7			
	340	8,912	65	39	—	16	33	Der Direktor: Bader.		